



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 16

Jahrgang 2024

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 07.06.2024

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
1.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2024/2025	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	4
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	4
2.	Neufassung der Richtlinie der Stadt Lingen (Ems) für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften	4
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	6
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	6

A. Satzungen und Verordnungen

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2024/2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird	für das Haushaltsjahr	
	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge	158.255.500 Euro	165.317.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	164.996.500 Euro	170.922.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.869.600 Euro	2.141.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	148.200 Euro	60.200 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	155.095.500 Euro	162.067.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	151.616.700 Euro	157.348.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.751.800 Euro	8.174.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.571.500 Euro	25.956.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.815.100 Euro	15.978.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.474.200 Euro	2.915.200 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	182.662.400 Euro	186.220.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	182.662.400 Euro	186.220.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 18.815.100 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf 15.978.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 23.380.600 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf 10.218.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	für das Haushaltsjahr	
	2024	2025
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.	395 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten als unerheblich im Sinne von §§ 117 I S. 2 bzw. 119 V NKomVG bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen,
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind,
- wenn Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Im budgetierten Bereich wird die Wertgrenze auf 50.000 € festgelegt.

§ 7

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

- kw-Vermerk: Die Stelle entfällt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
- ku-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Lingen (Ems), den 14.03.2024

Stadt Lingen (Ems)

gez. Krone
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 NKomVG i.V.m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Ministerium für Inneres und Sport am 08.05.2024 unter dem Aktenzeichen 32.15 – 10302/454032 (2024) erteilt worden.

Der Doppelhaushaltsplan 2024 / 2025 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems) an 7 Werktagen lang in Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems) während der Dienststunden des Bürgerbüros öffentlich zur Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch, 9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, 9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag, 9:00 bis 12:30 Uhr
Samstag, 9:00 bis 12:00 Uhr

Lingen (Ems), den 07.06.2024

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

gez. Dieter Krone

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

2. Neufassung der Richtlinie der Stadt Lingen (Ems) für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

Richtlinie der Stadt Lingen (Ems) für Zuschüsse bei
Begegnungen im Rahmen der **Städtepartnerschaften**

in der Fassung vom 30.05.2024

Die Stadt Lingen (Ems) unterhält Städtepartnerschaften mit Burton upon Trent / East Staffordshire District (England), Bielawa (Polen), Marienberg (Sachsen), Salt (Spanien), Elbeuf sur Seine (Frankreich) sowie Lanivtsi (Ukraine).

Um die Völkerverständigung, insbesondere die Begegnung junger Menschen in Europa und damit die europäische Einigung zu fördern, unterstützt die Stadt Lingen (Ems) Begegnungen von Lingener Vereinen, Institutionen und Gruppen in Lingen (Ems) oder in der jeweiligen Partnerstadt.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Treffen der partnerschaftlichen Begegnung dienen und gemeinsame Veranstaltungen kultureller, sportlicher, sozialer oder ähnlicher Art durchgeführt werden. Der Aufenthalt in der Partnerstadt muss mindestens 50 % der Gesamtreisedauer betragen und ist schriftlich nachzuweisen.

I. Fahrten in die Partnerstädte

Fahrten von Lingener Vereinen, Institutionen und Gruppen (ausgenommen Familienbesuche) mit einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen in eine der Partnerstädte werden einmal jährlich gefördert. Wird eine Begegnung von anderer Seite (EU, Bund, Land, Landkreis, städtische oder andere Institutionen) gefördert, ist dies dem Büro des Oberbürgermeisters - Städtepartnerschaften - mitzuteilen (siehe Antragsformular). Die Stadt Lingen (Ems) behält sich in diesem Fall eine Verrechnung vor.

Für eine Gruppe von 20 Personen und mehr werden folgende Zuschüsse gewährt:

Partnerstadt	Erwachsenengruppe	Kinder/Jugendgruppe*
East Staffordshire - Burton upon Trent / England	1.500 €	2.000 €
Bielawa Polen	1.500 €	2.000 €
Elbeuf sur Seine Frankreich	1.500 €	2.000 €
Marienberg Sachsen	1.500 €	2.000 €
Salt Spanien	2.000 €	2.500 €
Lanivtsi Ukraine	2.000 €	2.500 €

*(mindestens die Hälfte der Gruppe muss unter 25 Jahre alt sein)
Bei kleineren Gruppen verringert sich der Zuschuss im Verhältnis zur Teilnehmerzahl.

II. Besuche aus den Partnerstädten

Die Stadt Lingen (Ems) bezuschusst einmal jährlich den Besuch (ausgenommen Familienbesuche) von mindestens 5 Personen aus einer Partnerstadt. Dabei erhalten Lingener Vereine, Institutionen und Gruppen gegen Nachweis der Anzahl der teilnehmenden Gäste für den Aufenthalt aus den Partnerstädten 20,- € / Tag für jeden teilnehmenden Gast (maximal für 7 Tage; An- und Abreisetag gelten als ein Tag). Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Gestaltung des Aufenthaltes zu verwenden und wird an den Lingener Gastgeber ausgezahlt.

Auf Wunsch können die Gäste von einem Vertreter*in im Rathaus begrüßt werden. Die Stadt Lingen (Ems) übernimmt die Kosten für eine ggf. fremdsprachige Stadtführung durch die Lingen Wirtschaft und Tourismus GmbH.

III. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Ein Zuschuss kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn er vor der Partnerschaftsbegegnung schriftlich beim Büro des Oberbürgermeisters - Städtepartnerschaften - beantragt wird. Dem Antrag ist ein detailliertes Programm beizufügen.

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist der Nachweis der Teilnehmer/-innen durch Originalunterschriften spätestens vier Wochen nach Beendigung der Begegnung. Die Gruppenleiter/-innen bestätigen durch ihre Unterschrift, dass die Maßnahme in der beantragten Weise durchgeführt wurde und erklären gegenüber der Stadt Lingen (Ems), die Zuschüsse der Stadt Lingen (Ems) entsprechend dieser Richtlinie verwendet zu haben.

IV. Abweichungen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadtverwaltung von den Förderrichtlinien abweichen.

V. Vorbehalt des Haushalts

Die oben genannte Förderung steht stets unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel im betreffenden Haushalt eingestellt und zum Zeitpunkt der Beantragung noch verfügbar sind.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Stadt Lingen (Ems), 30.05.2024

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften